

## Die öffentlich-rechtliche Assessorklausur 1

### Verwaltungsbehördliche Entscheidungen



8. Auflage 2009

Horst Wüstenbecker,  
Rechtsanwalt

ca. 210 Seiten  
19,90 €

ISBN: 978-3-86752-052-2

Leseprobe und Bestellung  
bequem im Internet

#### *Die Aufgabe*

Anders als im Studium und im ersten Examen muss im Assessorexamen der Klausurfall nicht nur in rechtlicher, sondern auch in tatsächlicher und verfahrensmäßiger Hinsicht bearbeitet werden. Im Vordergrund steht das Angehen des Falls aus der Sicht des Praktikers sowie die Einhaltung der erforderlichen Formalien.

#### *Die Lösung*

Unsere Skripten zur öffentlich-rechtlichen Assessorklausur behandeln die verfahrensrechtlichen und prozessualen Probleme, wie sie im Examen und in der Praxis auftreten, im

- Band 1: Verwaltungsbehördliche Entscheidungen
- Band 2: Gerichtliche Entscheidungen
- Band 3: Anwaltliche Aufgabenstellungen (in Vorbereitung)

Anhand von Aktenauszügen, Übungsfällen und Musterentwürfen wird die abzufassende Entscheidung entwickelt. So erhalten Sie ein Systemverständnis und ein Faktenwissen, wie es im Examen tatsächlich verlangt wird.

#### *Der Inhalt*

Band 1 stellt die verwaltungsbehördlichen Entscheidungen, insbesondere im Ausgangsverfahren und im Widerspruchsverfahren, dar. Neben verfahrensrechtlichen Fragen wird auf praxisrelevante Probleme (Fristen, Kosten etc.) ebenso eingegangen wie auf die Darstellung im Einzelnen („Bescheidtechnik“). Nachdem in einigen Bundesländern (insbes. Bayern, Niedersachsen, NRW) das Widerspruchsverfahren weitgehend (befristet) abgeschafft worden ist, ist die Darstellung des verwaltungsbehördlichen Ausgangsverfahrens in der Neuauflage erweitert und ergänzt worden.

#### *Auf aktuellem Stand*

Rechtsprechung und Literatur sind bis **März 2009** eingearbeitet. Die Neuregelungen im Beamtenrecht (BeamtStG, BBG n.F.) sind berücksichtigt.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder unter [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)

ALPMANN SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG  
Annette-Allee 35 • 48149 Münster • Tel.: 0251-98109-0 • [as.info@alpmann-schmidt.de](mailto:as.info@alpmann-schmidt.de)



ALPMANN SCHMIDT

# Die öffentlich-rechtliche Assessorklausur 1

## Verwaltungsbehördliche Entscheidungen

8. Auflage  
**2009**

# DIE ÖFFENTLICH-RECHTLICHE ASSESSORKLAUSUR 1

## Verwaltungsbehördliche Entscheidungen

2009



Horst Wüstenbecker  
Rechtsanwalt in Münster

ALPMANN UND SCHMIDT Juristische Lehrgänge Verlagsges. mbH & Co. KG  
48149 Münster, Annette-Allee 35, 48001 Postfach 1169, Telefon (0251) 98109-33  
AS-Online: [www.alpmann-schmidt.de](http://www.alpmann-schmidt.de)

**Wüstenbecker, Horst**

Die öffentlich-rechtliche Assessorklausur 1

Verwaltungsbehördliche Entscheidungen

8., völlig neu bearbeitete Auflage 2009

ISBN: 978-3-86752-052-2

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren  
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).

Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

**INHALTSVERZEICHNIS**

Einleitung: Klausurtypen in der öffentlich-rechtlichen Assessorklausur.....1

1. Die Aufgabenstellung in der Assessorklausur .....1

2. Entscheidungsformen .....1

    2.1 Entscheidungen der Ausgangsbehörde .....2

    2.2 Entscheidungen im Widerspruchsverfahren .....2

    2.3 Entscheidungen über nichtförmliche Rechtsbehelfe .....2

    2.4 Anwaltliche Aufgabenstellungen .....2

**1. Teil: Entscheidungen im Ausgangsverfahren .....3**

**1. Abschnitt: Das Gutachten im Ausgangsverfahren.....3**

1. Die Gliederung des Gutachtens .....3

    1.1 Der Sachverhalt in der verwaltungsbehördlichen Klausur .....3

    1.2 Das Gutachten in der verwaltungsbehördlichen Klausur .....4

        1.2.1 Gutachten belastender Ausgangsbescheid.....4

        1.2.2 Gutachten begünstigender Ausgangsbescheid .....4

2. Die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts .....6

    2.1 Erforderlichkeit einer Ermächtigungsgrundlage .....6

        2.1.1 Erforderlichkeit nach dem Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes .....6

        2.1.2 Auswahl nach dem Spezialitätsgrundsatz .....7

        2.1.3 Wirksamkeit der Ermächtigungsgrundlage.....7

    2.2 Formelle Rechtmäßigkeit .....8

        2.2.1 Zuständigkeit .....8

        2.2.2 Verfahrensregeln ..... 10

        2.2.3 Form des VA ..... 13

        2.2.4 Heilung von Form- und Verfahrensfehlern ..... 15

        2.2.5 Unbeachtlichkeit formeller Fehler..... 15

    2.3 Materielle Rechtmäßigkeit ..... 15

        2.3.1 Tatbestandliche Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage ..... 15

        2.3.2 Richtiger Adressat ..... 16

        2.3.3 Allgemeine Rechtmäßigkeitsanforderungen..... 16

        2.3.4 Wahl der zulässigen Rechtsfolge durch die Behörde..... 18

■ Übersicht: Rechtmäßigkeit des VA ..... 23

2.4 Nebenbestimmungen zum VA .....24

    2.4.1 Inhaltsbestimmung .....24

    2.4.2 Nebenbestimmungen nach § 36 VwVfG .....24

    2.4.3 Abgrenzung zwischen Inhalts- und Nebenbestimmung.....25

    2.4.4 Rechtmäßigkeit von Nebenbestimmungen .....26

    2.4.5 Rechtsschutz gegen Nebenbestimmungen .....27

        Fall 1: Einvernehmen ..... 28

<b>2. Abschnitt: Nebenentscheidungen zum Verwaltungsakt</b> .....	35
1. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung .....	35
1.1 Formelle Voraussetzungen .....	35
1.1.1 Zuständigkeit.....	35
1.1.2 Anhörung als Verfahrensvoraussetzung .....	35
1.1.3 Schriftliche Begründung des besonderen Interesses .....	36
1.2 Materielle Voraussetzungen .....	37
1.2.1 Abwägung zwischen Vollzugs- und Aussetzungsinteresse.....	37
1.2.2 Besonderheiten bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung.....	38
1.2.2.1 Begünstigender VA mit drittbelastender Wirkung .....	38
1.2.2.2 Belastender VA mit drittbegünstigender Wirkung .....	39
1.2.3 Abhängigkeit von Auflagen .....	39
2. Das behördliche Aussetzungsverfahren nach § 80 Abs. 4 VwGO .....	40
2.1 Formelle Voraussetzungen .....	40
2.1.1 Zuständigkeit.....	40
2.1.2 Verfahren und Form .....	40
2.2 Materielle Voraussetzungen .....	41
2.2.1 Abwägung zwischen Vollzugs- und Aussetzungsinteresse.....	41
2.2.2 Besonderheiten bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung.....	42
Fall 2: Aussetzung überflüssig .....	43
<b>3. Abschnitt: Der verwaltungsbehördliche Erstbescheid</b> .....	51
1. Gestaltung von Bescheiden .....	51
1.1 Kopf .....	52
1.2 Tenor .....	52
1.2.1 Formulierung des Tenors .....	53
1.2.2 Tenorierung bei Anordnung der sofortigen Vollziehung.....	53
1.2.3 Tenorierung bei Androhung von Zwangsmitteln .....	54
1.3 Begründung .....	55
1.3.1 Darstellung des Sachverhalts.....	55
1.3.2 Rechtliche Würdigung.....	55
1.3.3 Leitlinien zur Bescheidtechnik.....	56
1.3.4 Begründung von Nebenentscheidungen .....	57
1.4 Rechtsbehelfsbelehrung .....	57
1.4.1 Obligatorische Bestandteile .....	58
1.4.2 Formulierung einer Rechtsbehelfsbelehrung.....	59
1.5 Unterschrift .....	59
1.6 Bekanntgabe .....	60
1.6.1 Formlosigkeit der Bekanntgabe.....	60
1.6.2 Öffentliche Bekanntgabe .....	60
1.6.3 Förmliche Zustellung.....	61
■ Muster: Verwaltungsbehördlicher Erstbescheid.....	62
2. Bescheide auf Aufsichtsbeschwerden .....	64

3. Petitionsbescheide .....	65
3.1 Zulässigkeit einer Petition .....	65
3.2 Petitionsbescheid .....	65
3.3 Rechtsschutz .....	66
Fall 3: Genervt .....	67
<b>4. Abschnitt: Aufhebung von Verwaltungsakten gemäß §§ 48, 49 VwVfG .....</b>	<b>73</b>
1. Widerruf nach § 49 VwVfG .....	73
1.1 Widerruf eines rechtmäßigen belastenden VA .....	73
1.2 Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden VA.....	74
2. Rücknahme nach § 48 VwVfG .....	75
2.1 Rücknahme eines rechtswidrigen belastenden VA .....	75
2.2 Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden VA.....	75
3. Jahresfrist .....	76
■ Übersicht: Rücknahme rechtswidriger VAe nach § 48 VwVfG.....	77
4. Ausschluss des Vertrauensschutzes .....	78
5. Verhältnis zum Widerspruchsverfahren .....	78
<b>5. Abschnitt: Kommunale Satzungsgebung .....</b>	<b>80</b>
1. Satzungsautonomie .....	80
2. Rechtmäßigkeit einer Satzung .....	81
2.1 Ermächtigungsgrundlage .....	81
2.2 Formelle Rechtmäßigkeit .....	82
2.2.1 Zuständigkeit .....	82
2.2.2 Verfahrensmäßige Anforderungen.....	82
2.2.3 Form der Satzung .....	83
2.2.4 Bekanntmachung der Satzung.....	83
2.3 Materielle Rechtmäßigkeit .....	83
2.3.1 Materielle Voraussetzungen für den Satzungserlass.....	84
2.3.2 Kein Verstoß gegen höherrangiges Recht.....	86
2.3.3 Allgemeine Rechtmäßigkeitsanforderungen.....	87
2.3.4 Ermessen des Satzungsgebers .....	87
2.4 Rechtsfolgen fehlerhafter Satzungen .....	88
2.4.1 Formelle und materielle Fehlerhaftigkeit.....	88
2.4.2 Normprüfungs- und Normverwerfungskompetenz.....	88
3. Gestaltung von Satzungen .....	89
3.1 Formale Gestaltung .....	89
3.1.1 Überschrift .....	90
3.1.2 Einleitungsformel .....	90
3.1.3 Normenteil .....	90
3.1.4 Ausfertigungsvermerk.....	91
3.1.5 Öffentliche Bekanntmachung.....	91
Fall 4: Beispiele für Satzungsbestimmungen .....	92

<b>2. Teil: Entscheidungen im Widerspruchsverfahren</b> .....	102
<b>1. Abschnitt: Das Gutachten im Widerspruchsverfahren</b> .....	102
1. Die Gliederung des Gutachtens .....	102
2. Widerspruchsbescheid als zulässige Entscheidungsform .....	102
2.1 Auslegung der Eingabe des Bürgers .....	103
2.2 Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde .....	106
2.2.1 Zuständigkeit der nächsthöheren Behörde .....	106
2.2.2 Zuständigkeit der Ausgangsbehörde .....	107
2.2.3 Zuständigkeit bei Selbstverwaltungsangelegenheiten .....	107
2.2.4 Identität von Ausgangs- und Widerspruchsbehörde .....	108
2.2.5 Widerspruchsbehörde im Beamtenrecht .....	108
2.2.6 Widersprachausschüsse .....	109
2.3 Das Abhilfeverfahren gemäß § 72 VwGO .....	109
3. Zulässigkeit des Widerspruchs .....	110
3.1 Vorliegen einer verwaltungsrechtlichen Streitigkeit .....	110
3.2 Statthaftigkeit des Widerspruchs .....	111
3.2.1 Widerspruch als Sachurteilsvoraussetzung .....	111
3.2.2 Unstatthaftigkeit des Widerspruchs .....	115
3.2.3 Entbehrlichkeit des Widerspruchs .....	120
Fall 5: Feststellungswiderspruch .....	121
3.3 Widerspruchsbefugnis .....	127
3.3.1 Verletzung subjektiver Rechte .....	127
3.3.2 Zweckmäßigkeit Gesichtspunkte .....	130
3.4 Die Form des Widerspruchs .....	130
3.5 Widerspruchsfrist .....	131
3.5.1 Dauer der Widerspruchsfrist .....	132
Fall 6: Rechtsbehelfsbelehrungen .....	133
3.5.2 Fristbeginn .....	138
3.5.3 Fristberechnung .....	145
3.5.4 Einhaltung der Widerspruchsfrist .....	146
■ Übersicht: Bekanntgabe des VA .....	148
Fall 7: Fristprobleme .....	149
3.5.5 Verwirkung .....	159
Fall 8: Verspäteter Nachbarrechtsschutz I .....	159
3.5.6 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Vorverfahren .....	165
3.5.7 Heilung der Verfristung durch sachliche Entscheidung .....	170
Fall 9: Verspäteter Nachbarrechtsschutz II .....	170
3.6 Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen .....	173
3.6.1 Widerspruchsinteresse .....	173
3.6.2 Rücknahme und Verzicht .....	175
3.6.3 Beteiligten- und Handlungsfähigkeit .....	176
4. Begründetheit des Widerspruchs .....	176
4.1 Prüfungsmaßstab .....	176



2.4.2	Notwendigkeit der Kosten .....	215
2.4.3	Anwaltskosten nach RVG.....	215
2.4.4	Kostenfestsetzungsbescheid als Vollstreckungstitel .....	217
2.5	Rechtsschutz gegen die Kostenentscheidung .....	217
2.5.1	Anfechtung der Kostenlastentscheidung .....	217
2.5.2	Anfechtung der Verwaltungskostenentscheidung .....	219
2.5.3	Rechtsschutz gegen den Kostenfestsetzungsbescheid .....	219
3.	Sonstige Nebenentscheidungen .....	220
4.	Begründung des Widerspruchsbescheids .....	221
4.1	Sachverhalt .....	221
4.2	Rechtliche Würdigung .....	222
4.2.1	Zulässigkeit des Widerspruchs .....	222
4.2.2	Begründung der Ermessenserwägungen.....	223
4.2.3	Begründung der Nebenentscheidungen .....	223
5.	Rechtsbehelfsbelehrung .....	224
6.	Form des Widerspruchsbescheids .....	225
6.1	Bescheid- und Beschlussform .....	225
6.2	Grundschemata .....	225
■	Muster: Widerspruchsbescheid (persönliches Schreiben) .....	226
■	Muster: Widerspruchsbescheid (unpersönliches Schreiben) .....	228
■	Muster: Widerspruchsbescheid (Beschlussform) .....	230
7.	Begleitende Maßnahmen .....	232
7.1	Begleitverfügung .....	232
7.2	Schreiben an die Ausgangsbehörde .....	232
7.3	Vermerke .....	233
7.4	Gutachten .....	233
8.	Aufhebung des Ausgangsbescheides außerhalb des Widerspruchsverfahrens .....	234
8.1	Aufhebung aus nicht widerspruchsbezogenen Gründen .....	234
8.2	Aufhebung nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens .....	235
<b>3.</b>	<b>Abschnitt: Entscheidungen im Abhilfeverfahren .....</b>	<b>236</b>
1.	Abhilfebescheid .....	236
1.1	Abhilfeverfahren .....	236
1.2	Kostenentscheidung .....	237
1.3	Gestaltung des Abhilfebescheids .....	238
2.	Vorlagebericht bei Nichtabhilfe .....	239
■	Muster: Aufbau eines Vorlageberichts bei Nichtabhilfe.....	241
	<b>Stichwortverzeichnis.....</b>	<b>243</b>

## Einleitung: Klausurtypen in der öffentlich-rechtlichen Assessorklausur

### 1. Die Aufgabenstellung in der Assessorklausur

Die Aufgabenstellung in der öffentlich-rechtlichen Assessorklausur ist regelmäßig darauf gerichtet, einen tatsächlich meist einfachen und nicht allzu umfangreichen Aktenfall in rechtlicher und verfahrensmäßiger Hinsicht zu bearbeiten und das Ergebnis in einem Entscheidungsentwurf (Bescheid, Urteil, Beschluss), einen Schriftsatz (Widerspruchsschreiben, Klageschrift, Klageerwiderung o.ä.) oder in einer sonstigen schriftlichen Äußerung (Vermerk, gutachtliche Stellungnahme, Schreiben an den Mandanten etc.) darzulegen.

Überwiegend liegt auch in der Assessorklausur der Schwerpunkt auf der Anwendung des **materiellen Rechts**, nur angereichert mit prozessualen Problemen. Sie sollten also bei der Vorbereitung auf das Examen das materielle Recht stets wiederholen. Das bedeutet nun aber nicht, dass Sie wie im Referendarexamen jede Frage bis in die letzte Verästelung beherrschen müssen. In der Assessorklausur soll eine praktische Entscheidung getroffen werden, die nicht mit für die Praxis unbedeutenden (Streit-)Fragen belastet werden darf.

Gerade im Öffentlichen Recht gibt es immer wieder Examensklausuren aus **abgelegenen Rechtsgebieten**, in denen Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird, sondern lediglich Verständnis und Arbeitsmethode des Kandidaten festgestellt werden sollen. Hier liegt die Schwierigkeit häufig in der **Entschlüsselung des Aufgabentextes**. Die materiellen Fragen lassen sich regelmäßig durch die Angaben im Aktenauszug bzw. in den ausgetauschten Schriftsätzen lösen. Entscheidend ist, dass der Kandidat den Sachverhalt unter das unbekannte Gesetz subsumieren kann und damit seine „Praxistauglichkeit“ unter Beweis stellt. Dies umfasst auch das Anpassen an die Gepflogenheiten der (Klausur-)Praxis bei der Abfassung der Entscheidung.

So sind z.B. im Rahmen der formellen Rechtmäßigkeit die Punkte Zuständigkeit und Verfahren immer, wenn auch in der gebotenen Kürze, anzusprechen. Im verwaltungsgerichtlichen Urteil werden nicht nur die entscheidungserheblichen, sondern alle problematischen Punkte angesprochen, um der Behörde Handlungsdirektiven für künftige Entscheidungen zu geben.

### 2. Entscheidungsformen

Die AS-Skripten zur **öffentlich-rechtlichen Assessorklausur** behandeln die **verfahrensrechtlichen und prozessualen Fragen** so, wie sie in der Praxis und im Examen auftreten, im

- Band 1: Behördliche Entscheidungen
- Band 2: Gerichtliche Entscheidungen
- Band 3: Anwaltliche Aufgabenstellungen.

Das im vorliegenden Skript zu behandelnde **verwaltungsbehördliche Verfahren** kennt vielfältige Formen des Verwaltungshandelns (Verwaltungsakte, öffentlich-rechtliche Willenserklärungen, öffentlich-rechtliche Verträge etc.). Dies gilt auch für die Aufgabenstellung in der verwaltungsbehördlichen Assessorklausur.

## 2.1 Entscheidungen der Ausgangsbehörde

- 4 Seit Novellierung der Prüfungsordnungen ist festzustellen, dass im Examen vermehrt **Entscheidungen der Ausgangsbehörde**, zumeist mit einem vorbereitenden Gutachten, gefordert werden. Dies gilt vor allem in den Ländern, die das Widerspruchsverfahren weitgehend (zeitlich befristet) abgeschafft haben (insbes. Bayern, Niedersachsen, NRW). Typische Aufgabenstellungen sind hier:
- **Ausgangsbescheide** als belastende oder begünstigende Verwaltungsakte
  - **Anordnung der sofortigen Vollziehung** bzw. **Aussetzung der Vollziehung**
  - nachbegleitende Verfahrensschritte, insbes. **Begleitverfügungen**.

In Betracht kommen auch Maßnahmen, die eine **Verwaltungsentscheidung vorbereiten** (Vermerk, Gutachten, Bericht an die Aufsichtsbehörde u.ä.). Die Gestaltung hängt hier vom Einzelfall ab. Denkbar sind auch sog. **Kautelarklausuren**, also z.B. der Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages oder einer RechtsVO, Satzung oder Verwaltungsvorschrift, was in der Examenspraxis bislang allerdings selten vorgekommen ist.<sup>1</sup>

Im neuen Ausbildungsplan Öffentliches Recht NRW<sup>2</sup> werden dagegen ausdrücklich die Grundzüge der Gestaltung öffentlich-rechtlicher Verträge sowie die Grundzüge der kommunalen Rechtssetzung als Ausbildungsschwerpunkte genannt.

## 2.2 Entscheidungen im Widerspruchsverfahren

- 5 Im Übrigen stehen in der verwaltungsbehördlichen Assessorklausuren Entscheidungen im **Widerspruchsverfahren** im Vordergrund, und zwar vor allem:
- **Widerspruchsbescheid** durch die Widerspruchsbehörde nach § 73 VwGO,
  - **Abhilfebescheid** durch die Ausgangsbehörde nach § 72 VwGO,
  - **Vorlagebericht** der Ausgangsbehörde bei Nichtabhilfe,
  - **Aufhebung** außerhalb des Widerspruchsverfahrens nach §§ 48, 49 VwVfG.

## 2.3 Entscheidungen über nichtförmliche Rechtsbehelfe

- 6 Vereinzelt sind Entscheidungen über **nichtförmliche Rechtsbehelfe** zu entwerfen (z.B. Bescheide auf Aufsichtsbeschwerden oder Petitionsbescheide). Derartige Entscheidungen unterliegen nur geringen Förmlichkeiten (s.u. Rdnr. 166).

## 2.4 Anwaltliche Aufgabenstellungen

- 7 Soweit in verwaltungsbehördlichen Klausuren **anwaltliche Aufgabenstellungen** auftauchen (z.B. Widerspruchsschreiben, Abfassung einer Klageerwidderung durch die Behörde), gelten die allgemeinen Grundsätze für Anwaltsklausuren.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Pietzner/Ronellenfisch § 23 Rdnr. 1.

<sup>2</sup> [http://www.jm.nrw.de/JM/landesjustizpruefungsamt/ausbildung/0ausbildungsplaene/oeffentlich\\_rechtlich\\_ag\\_neu.pdf](http://www.jm.nrw.de/JM/landesjustizpruefungsamt/ausbildung/0ausbildungsplaene/oeffentlich_rechtlich_ag_neu.pdf)

<sup>3</sup> Zu den Einzelheiten vgl. AS-Skript Die öffentlich-rechtliche Assessorklausur 3 (in Vorbereitung).

## 1. Teil: Entscheidungen im Ausgangsverfahren

### 1. Abschnitt: Das Gutachten im Ausgangsverfahren

#### 1. Die Gliederung des Gutachtens

##### 1.1 Der Sachverhalt in der verwaltungsbehördlichen Klausur

Bei Entscheidungen im verwaltungsbehördlichen Ausgangsverfahren wird in der Assessorklausur zumeist der Entwurf eines **Ausgangsbescheides** verlangt, i.d.R. mit vorausgehender gutachtlicher Stellungnahme. In jedem Fall ist die Klausurlösung nur möglich, wenn der Sachverhalt – wenn auch nur im Konzept – in rechtlicher Hinsicht gutachtenmäßig durchgeprüft wird. **8**

Das Gutachten in der öffentlich-rechtlichen Assessorklausur unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von der zivilrechtlichen Assessorklausur: Aufgrund des **Amtsermittlungsgrundsatzes** im Verwaltungsverfahren (§ 24 VwVfG) und im Verwaltungsprozess (§ 86 VwGO) entfällt die Unterscheidung zwischen streitigem und unstreitigem Vorbringen. Damit ist eine Schlüssigkeitsprüfung wie im Zivilprozess in der sog. Klägerstation überflüssig. Es gibt vielmehr nur den von der Behörde (bzw. dem Gericht) ermittelten Sachverhalt, der der rechtlichen Würdigung zugrunde zu legen ist. **9**

Art und Umfang der **Sachverhaltsermittlung** wird durch die Behörde nach den Umständen des Einzelfalls bestimmt; an das Vorbringen der Beteiligten ist sie nicht gebunden (§ 24 Abs. 1 S. 2 VwVfG). Die Behörde hat dabei grds. alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen (§ 24 Abs. 2 VwVfG). Den Beteiligten obliegt allerdings eine **Mitwirkungspflicht** (§ 26 Abs. 2 VwVfG). Sie sollen insbes. ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben. Ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht hat zwar **unmittelbar keine verfahrensrechtlichen Folgen**, kann aber im Einzelfall, insbes. bei begünstigenden Verwaltungsakten, zu einer Einschränkung der Amtsermittlungspflicht führen. Wenn und soweit es ein Beteiligter unterlässt, zur Klärung der für ihn günstigen Tatsachen beizutragen, obwohl ihm dies möglich und zumutbar ist, ist die Behörde i.d.R. nicht verpflichtet, von sich aus allen denkbaren Erkenntnismöglichkeiten nachzugehen.<sup>4</sup> Die Verpflichtung zur Aufklärung des Sachverhalts endet dort, wo der Beteiligte seiner Pflicht zur Mitwirkung nicht nachkommt.<sup>5</sup> **10**

Zur Sachverhaltsermittlung kann sich die Behörde aller **Beweismittel** bedienen, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält (§ 26 Abs. 1 S. 1 VwVfG). An Beweisangebote der Beteiligten ist sie nicht gebunden (§ 24 Abs. 1 S. 2 VwVfG). Insbesondere kann die Behörde Auskünfte einholen (z.B. bei anderen Behörden), Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen, Urkunden und Akten beiziehen oder Augenschein einnehmen (insbes. Ortstermine durchführen); vgl. i. E. die nicht abschließende („insbesondere“) Aufzählung in § 26 Abs. 1 S. 2 VwVfG. **11**

4 Kopp/Ramsauer VwVfG § 26 Rdnr. 43; Stelkens/Bonk/Sachs VwVfG § 26 Rdnr. 52.

5 BVerwGE 26, 30, 31; OVG NRW OVG 16, 293, 295; OVG NRW NVwZ-RR 1994, 386; VGH Kassel NJW 1986, 2781, 2783.

- 12** Die **Darstellung des Sachverhaltes** erfolgt beim Bescheidentwurf im Rahmen der Begründung (vgl. unten Rdnr. 139). Er beschränkt sich dann i.d.R. auf die wesentlichen Aspekte, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben (§ 39 Abs. 1 S. 2 VwVfG). In der Gutachtenklausur ist im Bearbeitungsvermerk i.d.R. der Hinweis enthalten, dass der Entscheidung eine Sachverhaltsdarstellung entsprechend § 117 Abs. 3 VwGO voranzustellen ist. Der Sachverhalt ist dann seinem **wesentlichen Inhalt** nach **gedrängt** darzustellen.

## 1.2 Das Gutachten in der verwaltungsbehördlichen Klausur

An die Sachverhaltsdarstellung knüpft sodann die rechtliche Würdigung im Rahmen des Gutachtens an. Das **Gutachten im Ausgangsverfahren** bezieht sich in der Regel auf die Rechtmäßigkeit eines (zu erlassenden) Verwaltungsakts.

- 13** **1.2.1** Ein **belastender Verwaltungsakt** ist rechtmäßig, wenn
- er auf einer wirksamen **Ermächtigungsgrundlage** beruht,
  - die Zuständigkeits-, Verfahrens- und Formvorschriften eingehalten sind (**formelle Rechtmäßigkeit**) und
  - er inhaltlich mit dem geltenden Recht im Einklang steht (**materielle Rechtmäßigkeit**).

### Grundschemata: Gutachten belastender Ausgangsbescheid

- **Ermächtigungsgrundlage**
- **Formelle Rechtmäßigkeit**
- **Materielle Rechtmäßigkeit**
- **ggf. Nebenentscheidungen**

Beschränkt sich die Klausur auf die Anfertigung eines Gutachtens, eines Vermerks oder eines Schreibens bei **noch nicht entscheidungsreifem Sachverhalt**, können selbstverständlich nur die Punkte abschließend erörtert werden, die bereits feststehen.

- 14** **1.2.2** Bei einem **begünstigenden VA** kommt es darauf an, ob der Antragsteller einen **Anspruch** auf den begehrten VA hat. Die entscheidungserhebliche Norm muss **Anspruchsqualität** haben, d.h. die Norm muss für den Bürger ein **subjektives Recht** enthalten.

Dies ist bei den meisten Erlaubnissen und Genehmigungen unproblematisch, da sie Ausfluss grundrechtlicher Betätigungen sind (z.B. bei der Baugenehmigung die durch Art. 14 GG geschützte Baufreiheit, bei gewerberechtlichen Erlaubnissen die Berufsfreiheit gem. Art. 12 GG). In diesen Fällen ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn keine Ausschlussstatbestände bestehen. So ist nach der LBauO die Baugenehmigung zu erteilen, „wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen“. Daraus folgt unmittelbar ein **Anspruch** des Bürgers, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Problematisch ist dies dann, wenn es **keine ausdrückliche Anspruchsgrundlage** gibt. In diesen Fällen kann dann nur auf die behördliche Ermächtigungsgrundlage abgestellt werden. So kann sich z.B. ein Anspruch eines Dritten auf ordnungsbehördliches Einschreiten nur aus der behördlichen Ermächtigungsgrundlage ergeben. Die Eingriffsnormen der Behörde dienen allerdings in erster Linie der Durchsetzung öffentlicher Interessen (vgl. z.B. „öffentliche“ Sicherheit). Zum Schutz der öffentlichen Sicherheit gehören aber auch die Individualrechte des Einzelnen. Ausnahmsweise haben die Eingriffsnormen daher Anspruchsqualität, wenn es um den Schutz solcher Rechte geht.

**Beispiel:** Im Baurecht kann sich ein Anspruch des Nachbarn auf baubehördliches Einschreiten (zumindest in der Form eines Anspruchs auf ermessensfehlerfreie Entscheidung) nur ergeben, wenn das Vorhaben gegen nachbarschützende Vorschriften verstößt.

Besteht eine Anspruchsgrundlage, so müssen des Weiteren die **formellen und materiellen Voraussetzungen** für den VA erfüllt sind. 15

**Beispiel:** Der Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung setzt voraus, dass (formell) ein ordnungsgemäßer Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt wurde und dem Vorhaben (materiell) öffentlich-rechtliche (Bau-)Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die **formellen Voraussetzungen** für den Erlass eines begünstigenden VA fehlen, wenn der Antragsteller kein Sachbescheidungsinteresse (vergleichbar mit dem Rechtsschutzbedürfnis) hat, insbes. wenn die begehrte Verwaltungsentscheidung für ihn nutzlos ist. Das Sachbescheidungsinteresse ist z.B. zu verneinen, wenn der Antragsteller von dem begehrten VA keinen Gebrauch machen kann. So ist die Behörde berechtigt, eine Genehmigung zu versagen, wenn der Antragsteller eine erteilte Genehmigung mit Sicherheit aus zivilrechtlichen Gründen nicht ausnutzen kann (z.B. bei fehlender Zustimmung des Eigentümers). Voraussetzung für die im Ermessen der Behörde stehende Versagung der Genehmigung allein aus diesem Grund ist jedoch, dass sich das Hindernis schlechthin und offenkundig nicht ausräumen oder umgehen lässt.<sup>6</sup> 16

Die **materiellen Voraussetzungen** ergeben sich in erster Linie aus Spezialgesetzen. So ergeben sich z.B. die Voraussetzungen für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung aus § 6 BImSchG. Danach müssen nicht nur die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), sondern auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, z.B. des Baurechts, eingehalten werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). 17

#### Grundschema: Gutachten begünstigender Ausgangsbescheid

- **Anspruchsgrundlage** (ggf. Ermächtigungsgrundlage mit subjektivem Recht)
- **Formelle Voraussetzungen**
  - Antrag bei der zuständigen Behörde
  - Sachbescheidungsinteresse
- **Materielle Voraussetzungen**
- **ggf. Nebenentscheidungen**

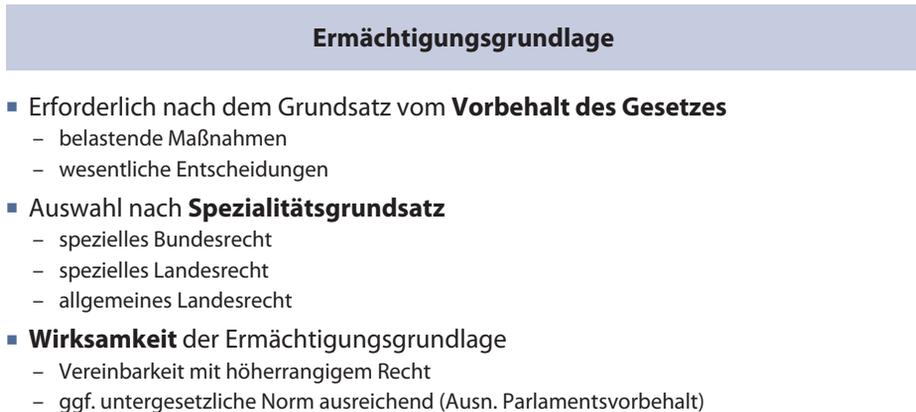
<sup>6</sup> Vgl. z.B. BayVGH RÜ 2009, 257, 258.

## 2. Die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts

- 18 Da es in den meisten Assessorklausuren um den Erlass eines belastenden VA geht, liegt der nachfolgenden Darstellung das Grundsche ma für **belastende Ausgangsbeschei- de** zugrunde. Auf die Besonderheiten beim Erlass begünstigender VAe wird jeweils hin- gewiesen.



### 2.1 Erforderlichkeit einer Ermächtigungsgrundlage



- 19 **2.1.1** Ob eine **Ermächtigungsgrundlage** erforderlich ist, beurteilt sich nach dem Grund- satz vom Vorbehalt des Gesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG: Gesetzmäßigkeit der Verwaltung). Be- jaht wird dies für **belastende Maßnahmen** und **wesentliche Entscheidungen** (We- sentlichkeitstheorie).<sup>7</sup>

Die Lehre vom Totalvorbehalt, nach der jede Tätigkeit des Staates einer gesetzlichen Grundlage bedarf, hat sich nicht durchgesetzt. Insbesondere im Rahmen der Leistungsverwaltung kann der Staat grds. auch ohne besondere Ermächtigung handeln (Ausnahme § 31 SGB I für Sozialleistungen).

Wesentlich in diesem Sinne sind vor allem Entscheidungen, die den Grundrechtsbereich in nennenswertem Umfang tangieren. Der Vorbehalt des Gesetzes gilt daher für alle grundrechtsrelevanten Maßnahmen.

<sup>7</sup> Vgl. ausführlich AS-Skript Verwaltungsrecht AT 1 (2007), S. 37 ff.

Dabei ist die **Grundrechtsrelevanz** einer Maßnahme nicht auf belastende Maßnahmen beschränkt. Vielmehr können grundrechtsrelevant auch Maßnahmen sein, die für die Grundrechtsverwirklichung allgemein von Bedeutung sind.

**Beispiele:** Pressesubventionen dürfen, soweit sie überhaupt zulässig sind, im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG, nur aufgrund eines Gesetzes gewährt werden.<sup>8</sup> Im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn (Art. 33 Abs. 5 GG) muss der Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen über Beihilfeleistungen an Beamte bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit selbst treffen.<sup>9</sup>

Ist eine **Ermächtigungsgrundlage erforderlich**, aber nicht vorhanden, so führt dies grds. zur Rechtswidrigkeit des VA. Nur wenn ausnahmsweise das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage im Interesse der Funktionsfähigkeit der Verwaltung für eine Übergangszeit hingenommen werden muss, kann der VA gleichwohl rechtmäßig sein.<sup>10</sup> Für die Übergangszeit können Verwaltungsvorschriften u.U. gesetzesvertretenden Charakter haben.<sup>11</sup>

So genügen z.B. die bislang geltenden Verwaltungsvorschriften im Rahmen der beamtenrechtlichen Beihilfenvorschriften nicht den Anforderungen des Vorbehalts des Gesetzes. Die tragenden Strukturprinzipien des Beihilferechts muss der Gesetzgeber wegen der besonderen Bedeutung für die Heilfürsorge der Beamten selbst regeln.<sup>12</sup> Bis zur Neuregelung können die bisherigen Verwaltungsvorschriften weiter angewendet werden.

**2.1.2** Bei der Frage nach der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage ist gedanklich nach dem **Spezialitätsgrundsatz** vorzugehen. Spezialgesetze gehen den allgemeinen Gesetzen vor, wobei (wegen Art. 31 GG) **spezielle Bundesgesetze** (z.B. BauGB, BImSchG) vor **speziellen Landesgesetzen** (z.B. LBauO, LImSchG) zu prüfen sind. Sind Spezialregelungen nicht vorhanden, ist auf die **allgemeinen Gesetze** zurückzugreifen (z.B. PolG, VwVfG).

**2.1.3** Ist eine gesetzliche Vorschrift vorhanden, kann sie nur dann Ermächtigungsgrundlage sein, wenn sie **wirksam**, d.h. verfassungsgemäß ist.

Die Wesentlichkeitstheorie beantwortet hierbei nicht nur die Frage, ob eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist, sondern auch, in welchem Umfang der Gesetzgeber eine Materie selbst durch ein formelles Gesetz regeln muss (sog. **Parlamentarvorbehalt**). Das „Wesentliche vom Wesentlichen“ muss der Gesetzgeber selbst regeln. Die dem Parlamentarvorbehalt unterfallenden Fragen darf der Gesetzgeber nicht, auch nicht in an sich einwandfreier Form (Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG) auf den Ordnungs- oder Satzungsgeber übertragen.<sup>13</sup>

**Beispiel:** Beihilfekürzungen in Form pauschaler Selbstbeteiligungen unterliegen dem Parlamentarvorbehalt. Eine bloße Regelung in einer RechtsVO (BeihilfeVO) ist nicht ausreichend.<sup>14</sup>

Beruhet der Verwaltungsakt nicht unmittelbar auf einem Gesetz, sondern zulässigerweise auf einer RechtsVO oder einer Satzung, so ist an dieser Stelle zu prüfen, ob die untergesetzliche Norm ihrerseits wirksam ist (sog. **dreistufiger Aufbau**).

8 BVerfGE 80, 124, 131; OVG Berlin NJW 1975, 1938; VG Berlin NJW 1996, 410.

9 BVerwG NVwZ 2008, 1380, 1381; NVwZ 2008, 1129, 1129; DVBl. 2004, 1420, 1422 unter Aufgabe der früheren Rspr. (zuletzt BVerwG NVwZ 2004, 1003, 1004); vgl. auch die Neuregelung in § 77 LBG NRW n.F.

10 BVerfG NJW 1992, 1875, 1876; NJW 1991, 1471, 1475; BVerwG DVBl. 2004, 1420, 1422; DVBl. 1996, 570, 57.

11 Vgl. AS-Skript Verwaltungsrecht AT 1 (2007), S. 40.

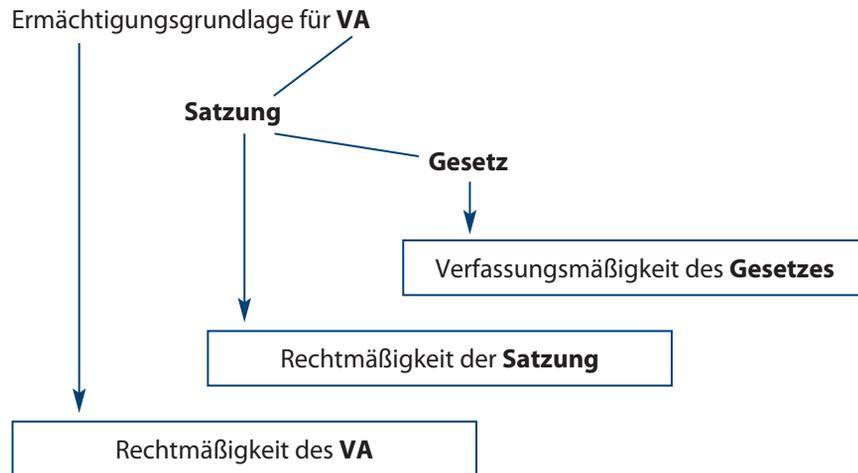
12 BVerwG DVBl. 2004, 1420, 1422; Battis JZ 2005, 250 ff.; anders noch BVerwG NVwZ 2004, 1003, 1004.

13 BVerfG NJW 2005, 45, 47; NJW 1998, 2515, 2520; BVerwG NVwZ 2008, 1380, 1381; ausführlich AS-Skript Verwaltungsrecht AT 1 (2007), S. 43.

14 BVerwG NVwZ 2008, 1129, 1129; NVwZ 2008, 1380, 1381.

**Beispiel:** Ein Erschließungsbeitragsbescheid (§§ 127 ff. BauGB) ist nur rechtmäßig, wenn 1. die Ermächtigungsgrundlage in der Erschließungsbeitragsatzung (§ 132 BauGB) wirksam ist. 2. Die Ermächtigungsgrundlage in der Satzung ist nur wirksam, wenn die Satzung rechtmäßig ist. 3. Die Satzung kann nur rechtmäßig sein, wenn das zum Erlass der Satzung ermächtigende Gesetz seinerseits wirksam (verfassungsgemäß) ist.

### Dreistufiger Aufbau



Beruhet der VA auf einer wirksamen und ausreichenden Ermächtigungsgrundlage, so sind sodann die **formellen** und **materiellen** Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen zu prüfen.

## 2.2 Formelle Rechtmäßigkeit

**24 Formell rechtmäßig** ist der VA, wenn

- er von der zuständigen Behörde
- in einem ordnungsgemäßen Verfahren und
- formgerecht erlassen worden ist.

**2.2.1 Zur Zuständigkeit** der Behörde gehört die Prüfung der sachlichen, instanzialen und örtlichen Zuständigkeit.

**25** 1) Die Zuständigkeit knüpft in erster Linie an einen bestimmten **Aufgabenbereich** an (sog. **sachliche Zuständigkeit**). Dabei ist nach Verbandskompetenz und Organkompetenz zu unterscheiden:

**Verwaltungsträger** sind Bund und Länder (wobei die Gemeinden Teil der mittelbaren Landesverwaltung sind). Als juristische Personen sind Verwaltungsträger nicht handlungsfähig. Für sie handeln ihre **Organe**. Die Organe, die Verwaltungsaufgaben gegenüber dem Bürger wahrnehmen, nennt man **Behörden**.

**26** a) Da jedes behördliche Handeln einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zugerechnet werden muss, ist zunächst festzustellen, welcher Verwaltungsträger die Aufgabe wahrzunehmen hat (sog. **Verbandskompetenz**).

Die Verbandskompetenz kann beim Bund, Land, bei den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts liegen.

b) Ein Verwaltungsträger kann mehrere **Behörden** haben. Es muss deshalb bestimmt werden, welche Behörde die sachlich umschriebene Aufgabe konkret wahrzunehmen hat (sog. **Organkompetenz**).

27

**Beispiel:** Verwaltungsbehörde der Gemeinde ist grds. der Bürgermeister bzw. Magistrat. Der Gemeinderat ist lediglich internes Willensbildungsorgan. Nur ausnahmsweise ist der Rat die für die Gemeinde handelnde Behörde. Das gilt dann, wenn die Beschlussfassung bereits externe Wirkung und damit VA-Qualität hat, z.B. Feststellung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens<sup>15</sup>; Umbenennung einer Straße<sup>16</sup> sowie grundlegende schulorganisatorische Maßnahmen (z.B. Schließung einer Schule).<sup>17</sup>

Handelt im Verhältnis zum Bürger das **falsche Organ**, so ist die Maßnahme mangels Organkompetenz **rechtswidrig**.

28

**Beispiel:** Der Rat der kreisfreien Stadt erlässt eine Beseitigungsverfügung an den Bürger. Da der Oberbürgermeister die allgemeine Behörde der Stadt ist, ist er, und nicht der Rat, untere Bauaufsichtsbehörde. Die Verfügung ist deshalb rechtswidrig.

Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen der Rat ausnahmsweise als Behörde fungiert. **Beispiel:** Bei der Straßenumbenennung handelt der Rat als Behörde. Deshalb kann z.B. nur der Rat als Erlassbehörde und nicht der Bürgermeister die sofortige Vollziehung der Straßenumbenennung gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO anordnen.<sup>18</sup>

2) Hat der Verwaltungsträger Behörden auf verschiedenen Ebenen, so ist die sog. **instanzielle Zuständigkeit** festzulegen. In der Regel ist die Zuständigkeit der jeweils unteren Instanz zugewiesen. Die vorgesetzte Behörde darf dann nur ausnahmsweise bei einem **Selbsteintrittsrecht** tätig werden.

29

**Beispiel:** Nach § 44 Abs. 1 S. 1 StVO sind zur Ausführung der StVO grds. zuständig die unteren Verwaltungsbehörden. Die obersten Landesbehörden und die höheren Verwaltungsbehörden können diesen Behörden Weisungen erteilen oder die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen (§ 44 Abs. 1 S. 2 StVO).

3) Die **örtliche Zuständigkeit** muss festgelegt werden, wenn es mehrere gleichartige Behörden mit räumlich begrenztem Zuständigkeitsbereich gibt. Fehlen Spezialgesetze (vgl. z.B. § 73 Abs. 2 FeV), so gilt für die örtliche Zuständigkeit § 3 VwVfG.

30

**Beispiele:** Für Baugenehmigungen und bauaufsichtliche Verfügungen gilt § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG (Belegenheit des Grundstücks), für gewerberechtliche Erlaubnisse § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG (Standort des Unternehmens). Im Übrigen ist bei natürlichen Personen auf den Aufenthaltsort (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 a VwVfG), bei juristischen Personen oder Vereinigungen auf deren Sitz abzustellen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b VwVfG). Subsidiär ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk Anlass für die Amtshandlung besteht (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG). Bei Gefahr im Verzug ist für unaufschiebbare Maßnahmen jede Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich der Anlass für die Amtshandlung hervortritt (§ 3 Abs. 4 S. 1 VwVfG, ähnlich der Eilfallzuständigkeit im Polizeirecht).

Ändern sich im Lauf des Verwaltungsverfahrens die die Zuständigkeit begründenden Umstände, so kann die bisher zuständige Behörde das Verwaltungsverfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Behörde zustimmt (§ 3 Abs. 3 VwVfG).<sup>19</sup> Die Regelung gilt über § 79 VwVfG auch bei Zuständigkeitsveränderungen im Widerspruchsverfahren.<sup>20</sup>

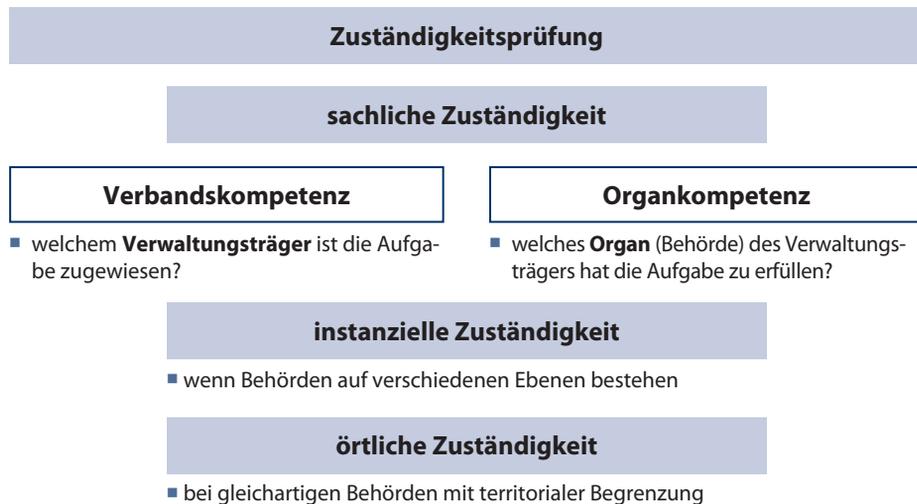
15 OVG NRW NWVBl. 2002, 326; HessVGH DVBl. 2000, 928; Fleischfresser NWVBl. 2004, 485, 486; Kutsch NWVBl. 2005, 398, 402.

16 VGH Mannheim NVwZ 1992, 196 ff.; Suerbaum JuS 1994, 324, 327; Zilkens NWVBl. 2001, 369, 370 m.w.N.

17 Vgl. OVG NRW DVBl. 1992, 448; Suerbaum JuS 1994, 324, 327 m.w.N.

18 Vgl. OVG NRW VerwRspr. 25, 596 f.; OVG NRW DVBl. 1981, 879; Lichtenfeld DVBl. 1982, 1021, 1025.

19 Vgl. BVerwG DVBl. 1995, 861.



- 31 2.2.2** Das **Verwaltungsverfahren** ist grds. nicht an bestimmte Förmlichkeiten gebunden (§ 10 S. 1 VwVfG). Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.

Die Behörde muss daher i.d.R. binnen angemessener Frist entscheiden. Dementsprechend scheidet eine **Aussetzung des Verfahrens** grds. aus. Allerdings ist anerkannt, dass die Behörde aufgrund des Rechtsgedankens des § 94 VwGO auch das Verwaltungsverfahren aussetzen darf, wenn die zu treffende Entscheidung ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das Gegenstand eines anderen Verwaltungsverfahrens oder anhängigen Rechtsstreits ist und Rechtsvorschriften einer Aussetzung nicht entgegenstehen. Auch für die Aussetzung ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. Teilweise sehen Spezialvorschriften eine Aussetzung ausdrücklich vor (vgl. z.B. § 79 Abs. 2 AufenthG, § 5 Abs. 4 WaffG).

- 32** Ein **förmliches Verwaltungsverfahren** findet nur statt, wenn es durch Rechtsvorschrift angeordnet ist (§ 63 Abs. 1 VwVfG); vgl. z.B. § 10 BImSchG.

Auch im förmlichen Verwaltungsverfahren sind grds. die allgemeinen Vorschriften der §§ 9 ff. VwVfG anzuwenden, es sei denn in den §§ 63 – 71 VwVfG finden sich abweichende Regelungen. Wesentlich für das förmliche Verfahren ist, dass die Behörde vor der Entscheidung grds. eine mündliche Verhandlung durchzuführen hat (Einzelheiten in §§ 67, 68 VwVfG).

- 33** Für das **Planfeststellungsverfahren** (§§ 72 ff. VwVfG) sind wesentlich die Regelungen über das Anhörungsverfahren (§ 73 VwVfG) und den Planfeststellungsbeschluss (§ 74 VwVfG) als besondere Art des Verwaltungsakts.

Planfeststellungsverfahren finden sich vor allem im Verkehrswegerecht, z.B. in § 17 FStrG, §§ 14 ff. WaStrG, §§ 8 ff. LuftVG. Die §§ 72 ff. VwVfG gelten nur insoweit, als in den Spezialgesetzen keine abweichenden Sonderregelungen enthalten sind.

- 34** Besondere Vorschriften gelten neuerdings auch für das **Verfahren über die einheitliche Stelle** (§§ 71 a – 71 e VwVfG).

Die bisherigen Vorschriften in §§ 71 a – 71 e VwVfG a.F. zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren sind durch die Vorschriften über das Verfahren über eine einheitliche Stelle ersetzt worden.<sup>21</sup>

<sup>20</sup> OVG Hamburg NordÖR 1999, 412.

<sup>21</sup> Vgl. Art. 1 des 4. VwVfÄndG vom 11.12.2009 (BGBl. I S. 2418); vgl. dazu Schmitz/Prell NVwZ 2009, 1 ff.; Wüstenbecker RÜ 2009, 56 ff.

## Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abbruchverfügung .....	479	Anordnungen des Bürgermeisters .....	171
Abgabe.....	122	Anrede .....	162
Entstehung .....	255	Anregung .....	38
Fälligkeit .....	254	Anspruch auf behördliches Einschreiten .....	110
Abgabenmaßstab .....	251	Anspruch auf ermessensfehlerfreie	
Abgabensatz .....	248, 252	Entscheidung .....	70
Abgabensatzung .....	247	Anspruchsgrundlage .....	17
Abgabenschuldner .....	248	Anspruchsqualität .....	14, 316
Abgabentatbestand .....	249	Antrag .....	37
Abgrenzung zwischen Inhaltsbestimmung		Antrag auf Anordnung der sofortigen	
und Nebenbestimmung .....	76	Vollziehung .....	100
Abhilfebescheid .....	296, 493, 563 ff.	Antrag auf Aussetzung der Vollziehung .....	126
Muster .....	564	Anwaltliche Aufgabenstellungen .....	3
Abhilfebescheid.....	557 ff.	Anwaltskosten .....	521
Abhilfeverfahren .....	257, 274 ff., 557 ff.	Äquivalenzprinzip .....	100
Abkürzungen .....	144	Arbeitsüberlastung .....	423
Ablehnung der Aussetzung		Aufbauschema .....	546
der Vollziehung .....	117	Aufenthaltserlaubnis .....	475 f.
Abschiebung .....	475	Aufenthaltszweck .....	476
Abschiebungsandrohung .....	477	Aufgabenbereich .....	25
Abwägung .....	115	Aufgabenstellung Assessorklausur .....	1
Abwägungsergebnis .....	143	Aufhebung .....	5
Abwägungsmaterial .....	143	Aufhebung gemäß §§ 48, 49 VwVfG .....	178 ff.
Abwägungsvorgang .....	143	Aufhebung von Verwaltungsakten .....	178
Adressat .....	149	Auflage .....	75, 77, 111
Adressatenregelung .....	54	Auflagenvorbehalt .....	75
Adressatentheorie .....	315	Aufrechnungserklärung .....	287
Allgemeine Gesetze .....	21	Aufschiebende Wirkung .....	97
Allgemeine Gestaltungsanforderungen .....	129	Aufsichtsbehörde .....	169
Allgemeine Leistungsklage .....	168	Aufsichtsbeschwerde .....	162
Allgemeine Rechtmäßigkeits-		Auftragsangelegenheiten .....	268
anforderungen .....	51	Aufwendungen .....	494, 496
Allgemeinverfügung .....	42	Erstattung .....	507
Amtsermittlungsgrundsatz .....	9	Ausgangsbe-	
Amtsträger .....	36	hörde .....	4, 265, 267, 271, 496, 499, 507, 552
Amtsverhältnis .....	513	Ausgangsbescheid .....	4, 325
Amtswalter .....	190	AusgangsVA .....	478
Androhung von Zwangsmitteln .....	135	Ausgangsverfahren	
Anfechtungsantrag .....	310	Entscheidungen .....	8 ff.
Anfechtungsklage .....	524	Gutachten .....	8 ff.
isolierte .....	310	Auslagen .....	528
Anfechtungswiderspruch ....	281 ff., 400, 430, 460	Auslegung .....	76
erfolgreicher.....	485 ff.	Ausmaß der Benutzung .....	251
teilweise erfolgreicher .....	490	Ausnahmecharakter des Sofortvollzugs .....	101
Angemessenheit .....	58	Ausschluss des Vertrauensschutzes .....	192 f.
Anhörung .....	468	Ausschluss kraft Gesetzes .....	36
Anliegergebrauch .....	312	Außerordentlicher Rechtsbehelf .....	127
Annex .....	477	Aussetzung .....	118 ff., 530
Anordnung .....	11	Aussetzung des Verfahrens .....	10
Anordnung der sofortigen Vollziehung .....	4, 97	Aussetzungsantrag .....	119, 124
Begründungsbeispiel .....	105	Zulässigkeit .....	121 ff.
Anordnung nach § 123 S. 1 GO .....	172	Aussetzungsinteresse .....	106, 530

Aussetzungsverfahren	
nach § 80 Abs. 4 VwGO .....	112 ff.
Form .....	114
formelle Voraussetzungen .....	113 f.
materielle Voraussetzungen .....	115 ff.
Verfahren .....	114
Zuständigkeit .....	113
Auswahlermessen .....	61
Auswärtigenzuschlag .....	253
Ausweisung eines Ausländers .....	104
Auswirkungen eines Bauvorhabens .....	92
<b>Baugenehmigung</b> .....	52, 317, 461
Baulandqualität .....	91
Baurecht .....	72
Beamtenrecht .....	22, 272
Beanstandung einer Vertragserklärung .....	172
Bedingung .....	75, 77
Befristung .....	75
Begleitmaßnahmen .....	547 ff.
Begleitverfügung .....	4, 547
Begründung .....	47 f., 127, 138 ff., 162
Begünstigender Ausgangsbescheid .....	17
Begünstigender VA .....	14, 133
Anspruch .....	14
Begünstigender VA mit drittbelastender	
Wirkung .....	107 ff.
Begünstigung .....	133
Behörde .....	25 ff., 221, 566
Behördliche Entscheidungen .....	3
Beitrag .....	246
Beitragsrecht .....	215
Bekanntgabe .....	155 ff.
Bekanntgabe des AusgangsVA .....	337
Bekanntgabefiktion .....	376 f., 401
Bekanntmachung .....	231
Bekanntmachungsanordnung .....	232
Belastende Maßnahme .....	19
Belastender VA .....	13, 133
formelle Rechtmäßigkeit .....	13
materielle Rechtmäßigkeit .....	13
Belastender VA mit drittbegünstigender	
Wirkung .....	110
Beliehener .....	238
Benutzung öffentlicher Einrichtungen .....	232
Benutzungsanspruch .....	233
Benutzungssatzung .....	233, 242
Benutzungssatzung für ein Volksfest .....	235
Benutzungsverhältnis bei öffentlichen	
Einrichtungen .....	236
Bescheid .....	130
Aufbau .....	128
Begründung .....	130
Bekanntgabe .....	155 ff.
Gestaltung .....	128 ff.
Grundbestandteile .....	130
Kopf .....	130 f.
Rechtsbehelfsbelehrung .....	130, 146 ff.
Tenor .....	130, 132 ff.
Unterschrift .....	130, 154
Bescheide auf Aufsichtsbeschwerden .....	162
Begründung .....	162
Bescheidform .....	545
Bescheidtechnik .....	144
Beschlussform .....	545
Beschwer .....	300
Beschwerde .....	175 f.
Beseitigungsverfügung .....	104
Besonderes öffentliches Interesse .....	101
Besorgnis der Befangenheit .....	36
Bestätigung .....	45
Bestimmtheit .....	133
Bestimmtheitstrias .....	201
Beteiligte .....	41
Beurteilung .....	454
Beurteilungsspielraum .....	64
Bevollmächtigter .....	379, 420
Beweismittel .....	11
Bezeichnung des Rechtsbehelfs .....	147
Bundesbehörde .....	296, 299
Bundesgesetz .....	21
Bürgermeister .....	88
Bußgeld .....	213
<b>Computerfax</b> .....	320, 386
<b>Darstellung des Sachverhaltes</b> .....	12
Delegationsmöglichkeit .....	272
Denkmalschutz .....	93
Devolutiveffekt .....	454, 467, 478, 485, 565
Dienstaufsichtsbeschwerde .....	162, 175, 260
Dienstverhältnis .....	513
Disziplinarrechtliches Einschreiten .....	174
Dreigliedriges Verfahren .....	512
Dreistufiger Aufbau .....	23 f.
Drei-Tage-Fiktion .....	376 f.
Drittbeteiligungsfall .....	317
Dritter .....	419, 507
Drittschützende Vorschriften .....	108
Drittwiderspruch .....	283, 432, 447, 484, 486, 497
Begründetheit .....	461 ff.
Duldung .....	135
Duldungsverfügung .....	57
<b>Einfache Bekanntgabe</b> .....	388
Einheimischenabschlag .....	253
Einlegung eines Rechtsbehelfs .....	100
Einrichtungszweck .....	212, 242
Einschreiben .....	351 ff.
Einvernehmen .....	82, 84, 86
Ersetzung .....	86
Versagung .....	95

Einwände .....	141, 540	Fachaufsicht .....	477
Einwände des Bürgers .....	141, 144	Fachaufsichtsbehörde .....	173, 467
Einwurf-Einschreiben .....	387	Fachaufsichtsbeschwerde .....	162, 261, 263
Elektronische Signatur .....	321	Fachausdrücke .....	144
Elektronische Zustellung .....	386	Fahrerlaubnis .....	105
Elektronisches Dokument .....	46	Fahrtenbuchauflage .....	58
E-mail .....	321	Faktischer Vollzug .....	124
Empfangsbekanntnis .....	356	Fälligkeit .....	248
Empfangsberechtigter .....	365	Fehlen der Zustellung .....	397
Entbehrlichkeit .....	453	Festgesetzte Märkte .....	68
Entscheidungen		Festsetzung .....	516
behördliche .....	3	Feststellungswiderspruch .....	296, 306 ff.
der Ausgangsbehörde .....	4	Folgenbeseitigung .....	487
gerichtliche .....	3	Form .....	18, 50, 152
im Abhilfeverfahren .....	557 ff.	Formelle Fehler	
im Ausgangsverfahren .....	8 ff.	Prüfungsfolge .....	453
im Widerspruchsverfahren .....	5	Formelle Rechtmäßigkeit .....	18
über nichtförmliche Rechtsbehelfe .....	6	Formfehler .....	49
verfahrensabschließende .....	554	Förmliche Bekanntgabe .....	159
verfahrensbeendende .....	553	Förmliche Zustellung .....	157, 381
Entscheidungsentwurf .....	1	Förmliches Verwaltungsverfahren .....	32
Entscheidungsformen .....	3	Formulierung .....	144
Entscheidungsfrist .....	190	Formvorschriften .....	46
Entscheidungsgründe .....	532	Fortsetzungsfeststellungs-	
Entscheidungskompetenz .....	472	widerspruch .....	301 ff., 504
Entscheidungsvorschlag .....	567	Frist .....	137, 151
Entschließungsermessen .....	61	Fristberechnung .....	368 f.
Entschlüsselung des Aufgabentextes .....	2	Fristenhemmung .....	374
Erforderlichkeit .....	58, 453	Fristprobleme .....	375 ff.
Ergänzungsantrag .....	526	<b>Gebot der Rücksichtnahme .....</b>	<b>92</b>
Erkenntnis der Rechtswidrigkeit .....	190	Gebühr .....	246, 528
Erlaubnisfreiheit .....	311	Gebührenentscheidung .....	483, 485, 488, 490 f.
Erledigung .....	196, 435, 497, 504	Gebührenmaßstab .....	251
Ermächtigungs-		Gebührenregelung .....	246
grundlage .....	13, 19 ff., 213, 244, 469 ff.	Gebührensatz .....	252
Erforderlichkeit .....	18	Gebührensschuldner .....	250
Wirksamkeit .....	18	Gebundene Entscheidung .....	60, 453
Ermessen .....	66, 80, 95, 180, 195	Gebundener VA .....	79
Ermessens-		Geeignetheit .....	58, 172
entscheidung .....	61, 142, 445, 453 f., 541	Gefahr im Verzug .....	42
prozessuale Konsequenz .....	65	Gefahrenabwehr .....	52
Ermessenserwägung .....	541	Gegenstandswerte im Widerspruchs-	
Ermessensfehlgebrauch .....	65, 68	verfahren .....	522
Ermessensreduzierung auf Null .....	71 f.	Gegenvorstellung .....	259
Ermessensüberschreitung .....	66	Geldleistung .....	188
Ermessensunterschreitung .....	65, 67	Gemeinde .....	317
Ermessens-VA .....	447	Gemeindeverwaltung .....	171
Ersatzempfänger .....	354	Genehmigung der Aufsichtsbehörde .....	204
Ersatzvornahme .....	137, 440	Genehmigungserteilung .....	96
Ersatzzustellung .....	348 f., 354	Genehmigungsfiktion .....	39
Ersatzzustellungsempfänger .....	347	Generalklausel .....	200
Ersetzung		Gerichtliche Entscheidungen .....	3
Einvernehmen .....	86	Gesetz .....	23
materielle Voraussetzung .....	87	Verfassungsmäßigkeit .....	23
Erstattungsanspruch .....	500	Gesetzesverstoß .....	172
ex tunc .....	451		

Gesetzlicher Ausschluss .....	117	Kollusives Zusammenwirken .....	172
Gesetzmäßigkeit der Verwaltung .....	209	Kommunalaufsichtliche Maßnahmen .....	172
Glaubhaftmachung .....	427	Kommunalaufsichtsbehörde .....	169
Gleichbehandlungsgrundsatz .....	69	Kommunalaufsichtsbeschwerde .....	176
Gliederung des Gutachtens .....	8 ff.	Kommunale Satzungsgebung .....	197 ff.
Grammatik .....	144	Kongruente Prüfungskompetenz .....	90
Grund-VA .....	137	Konkurrent .....	317
Grundrechtsrelevanz .....	19	Kontrollkompetenz .....	454
Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit .....	252	Kosten .....	122
Gutachten im Ausgangsverfahren .....	8 ff., 13	Kostendeckungsprinzip .....	252
Gutachten in der verwaltungsbehördlichen Klausur .....	13	Kostenentscheidung .....	127, 145, 483, 485, 488, 490 f., 561 f.
Güterabwägung .....	141, 541	Grundsätze .....	493 ff.
<b>Haftungsbeschränkung .....</b>	<b>229</b>	Rechtsschutz .....	524 ff.
Handlung .....	135	Kostenentscheidung im Vorverfahren .....	493 ff.
Handlungsform .....	18	Kostenerstattung .....	507 ff.
Hauptsacheentscheidung .....	483, 485, 488, 490 f.	Kostenerstattungsanspruch .....	506
Haupt-VA .....	78	Kostenfestsetzung .....	495, 519 ff.
Haushaltsrechtliche Grundsätze .....	184	Kostenfestsetzungsbescheid .....	529
Heilung .....	49, 219, 367, 397, 447, 450, 453	Kostenfestsetzungsverfahren .....	495
Heilung der Verfristung .....	430 ff.	Kostengrundentscheidung .....	495, 516
Hierarchieprinzip .....	113	Kostenlastentscheidung .....	500 ff., 517, 519
Höhere Gewalt .....	325	Kraftausdrücke .....	144
Höherrangiges Recht .....	214	<b>Landesbehörde .....</b>	<b>296, 299</b>
<b>Immissionsschutzrecht .....</b>	<b>400</b>	Landesgesetz .....	21
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung .....	317	Landesrechtlichen Zustellungsgesetze .....	158
Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren .....	83	Legislativ-Petition .....	164
Immissionsschutzrechtliche Pflichten .....	85	Leistungsbescheid .....	124
Individualinteresse .....	317	Leistungsklage .....	168
Individuelle Bekanntgabe .....	401	Leistungswiderspruch .....	296
Inhalt .....	18	<b>Maßnahmen in der Verwaltungs- vollstreckung .....</b>	<b>42</b>
Inhaltsbestimmung .....	74	Maßstab .....	248
Innerbehördliches Schreiben .....	566	Materielle Gerechtigkeit .....	537
Inanzielle Zuständigkeit .....	29	Materielle Rechtmäßigkeit .....	18
Intendiertes Ermessen .....	63	Materielle Verwirkung .....	408
Interessenabwägung .....	141, 541	Mindestinhalt .....	248
Interne Willensbildung .....	89	Mitwirkungspflicht .....	10
Interner Verstoß .....	89	Modifizierte Genehmigung .....	74
Inzidentverwerfung .....	220	Möglichkeitstheorie .....	314
Isolierte Anfechtung .....	524	Monatsfrist .....	44
<b>Jahresfrist .....</b>	<b>44, 401</b>	Muster .....	153
bei Rücknahme .....	190	Musterbescheide .....	546
bei Widerruf .....	190	<b>Nachbarrechtsschutz .....</b>	<b>400 ff.</b>
<b>Kassation .....</b>	<b>310</b>	Nachbarschützende Vorschriften .....	70, 460
Kausalität .....	453	Nachbarschützende Wirkung .....	460
Kautelarjuristische Aufgaben .....	198	Nachschieben von Gründen .....	454
Kautelarklausuren .....	4	Nächsthöhere Behörde .....	266
Klagegegner .....	548	Nebenbestimmung zum VA .....	76 f., 133
Klagemöglichkeit .....	564	Abgrenzung zur Inhaltsbestimmung .....	76
Klärungsbedürftiges Rechtsverhältnis .....	286	Rechtmäßigkeit .....	78, 182
Klausurtypen .....	1	Nebenentscheidung .....	17, 145, 483, 525
		Begründung .....	542

Nebenentscheidungen zum Verwaltungsakt .....	97 ff.	materielle .....	13, 18 ff.
Nichtabhilfe .....	565 ff.	Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts .....	18 ff.
Nichtabhilfeentscheidung .....	569	Rechtmäßigkeitsanforderungen .....	51
Nichtförmliche Rechtsbehelfe .....	6	Rechtmäßigkeitskontrolle .....	457, 464
Nichtigkeit .....	453	Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen .....	23
Niederschrift .....	318	Rechtsanspruch .....	70
Norm		Rechtsbehelf .....	114, 121, 148, 258
Gültigkeit .....	458	außerordentlicher .....	127
Normatives Ermessen .....	218	förmlicher .....	258
Normprüfungskompetenz .....	222	gemischter .....	264
Normverwerfungskompetenz .....	223	nichtförmlicher .....	6
<b>Oberste Dienstbehörde</b> .....	299	Rechtsbehelfsbelehrung ...	44, 127, 146, 162, 311, ..... 325 ff., 528, 543 ff., 564
Offensichtlichkeit .....	453	Form .....	329, 333
Öffentliche Bekanntgabe .....	155 ff.	Frist .....	147, 328
Öffentliche Belange .....	90	Mindestangaben .....	326 ff.
Öffentliche Einrichtungen .....	235	Muster .....	153, 543
Öffentliche Zustellung .....	361	obligatorische Bestandteile .....	58
Öffentliches Interesse .....	102, 169	Vorgaben .....	335
Öffentlich-rechtliche Pflichten .....	169	Zusätze .....	330
Öffentlich-rechtliche Vorschriften .....	85	Rechtsbehelfseinlegung .....	325
Ordnungsrecht .....	72	Rechtsbehelfsfrist .....	334
Ordnungsverfügung .....	126	Rechtschreibung .....	144
Ordnungswidrigkeit .....	244	Rechtsfolge .....	18, 51
Organ .....	25, 88	Rechtsfolgeermessen .....	64
Organisationsform .....	237	Rechtsfolgen fehlerhafter Satzungen .....	219 ff.
Organisationsverschulden .....	420	Rechtsfolgenseite .....	59
Organkompetenz .....	27, 202	Rechtsgestaltender Verwaltungsakt .....	133
Örtliche Zuständigkeit .....	30 f.	Rechtsgrund .....	334
<b>Parlamentspetition</b> .....	164	Rechtskenntnis .....	422
Parlamentsvorbehalt .....	22, 209, 211	Rechtsnachfolger .....	404
Petition .....	176	Rechtsschutz gegen Nebenbestimmungen .....	81
Zulässigkeit .....	165	Rechtsschutzbedürfnis .....	311
Petitionsbescheide .....	164 ff.	Rechtssetzungsakt .....	218
Entgegennahme .....	166	Rechtssicherheit .....	537
Erlass .....	166	Rechtswidrigkeit	
Rechtsschutz .....	168	objektive .....	109
sachliche Prüfung .....	166	reformatio in peius .....	433, 463 ff., 477
Planungsabsichten der Gemeinde .....	94	formelle Rechtmäßigkeit .....	466 ff.
Popularwiderspruch .....	313	materielle Rechtmäßigkeit .....	469 ff.
Postlauf .....	416	Rechtmäßigkeit .....	465 ff., 473
Präklusion .....	400	Verböserung .....	465
Prinzip der Trennung von		Zulässigkeit .....	464
Abgaben- und Stammsatzung .....	247	Regelnde Zahlungsaufforderung .....	121
Prioritätsprinzip .....	113	Regelung .....	168
<b>Qualitative Ergänzungen</b> .....	479	Richtiger Adressat .....	51
Quantitative Änderung .....	478	Rückforderung nach § 812 BGB .....	172
<b>Realakt</b> .....	288, 293	Rücknahme .....	179, 443, 471, 497
Rechtliche Würdigung .....	140	Verhältnis zum Widerspruchsverfahren ...	194
Rechtliches Gehör .....	42	Rücknahme nach § 48 VwVfG .....	185 ff.
Rechtmäßigkeit		Rückwirkung	
formelle .....	13, 18 ff.	echte .....	214
		unechte .....	214
		<b>Sachen im Gemeingebrauch</b> .....	234
		Sachentscheidung .....	489, 555

Sachfremde Erwägungen .....	68	unpersönliches .....	545
Sachliche Zuständigkeit .....	30	Schriftform .....	46, 320
Sachprüfung .....	432	Schriftsatz .....	1
Sachurteilsvoraussetzung .....	280	Schutznormtheorie .....	317 f.
Sachverhalt in der verwaltungs- behördlichen Klausur .....	8 ff.	Schutzwürdige Interessen .....	92
Sachverhaltsdarstellung .....	12, 139, 533	Selbstbindung der Verwaltung .....	69
Sachverhaltselemente .....	133	Selbsteintrittsrecht .....	552
Sachverhaltsermittlung .....	10	Selbstständiger VA .....	75
Satzung .....	23	Selbstverwaltung .....	197
allgemeine Rechtmäßigkeits- anforderungen .....	216	Selbstverwaltungsangelegenheiten .....	202, 268
Ausfertigungsvermerk .....	225, 230	Selbstverwaltungsbehörde .....	269, 457
Beispiele .....	197	Selbstverwaltungsbereich .....	457
Bekanntmachung .....	202, 206	Selbstverwaltungskörperschaft .....	197
Bestimmtheit .....	206, 216	Selbstverwaltungsrecht .....	455
Einleitungsformel .....	225, 227	Sitz der Behörde .....	150
Ermächtigungsgrundlage .....	200 ff.	Sofortige Vollziehung .....	97, 134
Ermessen .....	207 ff.	besonderes Interesse .....	104
Ermessensfehlerhaftigkeit .....	217	formelle Voraussetzungen .....	98
Form .....	202, 205	materielle Voraussetzungen .....	102 ff.
formale Gestaltung .....	225	schriftliche Begründung .....	101
formelle Rechtmäßigkeit .....	199, 202	Zuständigkeit .....	98
Geltungsbereich .....	236	Sondernutzung .....	310
Haftungsregeln .....	229	Sondernutzungserlaubnis .....	68, 306 ff.
Inkrafttreten .....	245	Sonn- und Feiertagsgesetz .....	317
materielle Rechtmäßigkeit .....	199, 207 ff.	Sperrwirkung .....	91
materielle Voraussetzungen für den Erlass .....	207 ff.	Spezialermächtigungen .....	210
Normenteil .....	225, 228	Spezialgesetz .....	52, 296
öffentliche Bekanntmachung .....	231	Spezialitätsgrundsatz .....	19, 21
ordnungsgemäße Ausfertigung .....	202	Spezialnorm .....	200
Rechtmäßigkeit .....	23, 199 ff.	Spezialvorschriften .....	470
Rechtmäßigkeitsanforderungen .....	207	Sprachleitlinien .....	144
Rechtsfolgen bei Fehlerhaftigkeit .....	219 ff.	Standplatz Auswahlkriterien .....	241
rückwirkend belastende .....	214	Zuteilung .....	240 f.
rückwirkende .....	215	Straßenrecht .....	72
Überschrift .....	225 f.	Straßenumbenennung .....	317
Verfahren .....	202	Subjektive Rechte .....	14, 313
verfahrensmäßige Anforderungen .....	203	Subsumtion .....	140
Verhältnismäßigkeit .....	207 ff., 216	Subvention .....	69
Verstoß gegen höherrangiges Recht .....	207 ff.	<b>Tatbestand</b> .....	248, 532
Voraussetzungen der Ermächtigungs- grundlage .....	207 ff.	Tatbestandliche Voraussetzungen .....	51, 53
Zuständigkeit .....	202	Teilabhilfe .....	560
Satzungen als Gegenstand von Examensklausuren .....	198	Teilabhilfebescheid .....	560
Satzungsautonomie .....	197 ff.	Telefax .....	46, 371, 382, 418
Satzungsbefugnis .....	208	Telefonische Einlegung .....	321
Satzungsbestimmungen .....	232	Tenor .....	302
Satzungsermächtigung .....	201	Tenor in der Hauptsache .....	127
Satzungsgebung .....	197 ff.	Tenorierung .....	137
Satzungsgestaltung .....	225 ff.	Treu und Glauben .....	402
Schließungsverfügung .....	479	<b>Übergabe-Einschreiben</b> .....	351, 353, 391
Schreiben persönliches .....	545	Überprüfung bereits erlassener Verwaltungsakte .....	50
		Überwiegendes Interesse eines Beteiligten ...	102
		Umdeutung .....	309

Unbeachtlichkeit .....	453
Ungeeignetheit .....	52
Unmögliches	
rechtlich .....	57
tatsächlich .....	57
Untätigkeitsklage .....	295
Untätigkeitswiderspruch .....	295
Unterlassung .....	135
Unterschrift .....	154
Unzuverlässigkeit .....	52
Urlaub .....	415
<b>VA</b> .....	23
allgemeine Anforderungen .....	55
Aufhebung .....	178 ff.
Außenwirkung .....	565
Begründung .....	47
begünstigender .....	181 ff.
begünstigender mit drittbelastender	
Wirkung .....	108 ff.
Bekanntgabe .....	323, 368, 401
belastender .....	121, 180
belastender mit drittbegünstigender	
Wirkung .....	39
Bestandskraft .....	432
Bestätigung .....	45
Bestimmtheit .....	56, 399
Doppelwirkung .....	106, 112, 118, 121
elektronische Übermittlung .....	155
elektronischer .....	46
Ermächtigungsgrundlage .....	19
feststellender .....	286, 311
Form .....	44 ff.
formelle Rechtmäßigkeit .....	18
formelle Voraussetzungen .....	15 ff.
gebührenpflichtiger .....	497
gebundener .....	59
gesetzeskonkretisierender .....	310
materielle Rechtmäßigkeit .....	18, 51 ff.
materielle Voraussetzungen .....	15 ff.
Nebenentscheidungen .....	97 ff.
rechtmäßig begünstigender .....	74
rechtmäßiger .....	179
Rechtmäßigkeit .....	18 ff., 23, 104, 445, 448 ff.
rechtswidrig begünstigender .....	187
rechtswidrig belastender .....	186
rechtswidriger .....	185 ff.
Rechtswidrigkeit .....	103, 445 ff.
Rücknahme .....	185 ff.
Umfang der Begründung .....	48
Vollzug .....	439
Widerruf .....	179 ff.
Wirksamkeit .....	77
Zweck .....	80
Zweckmäßigkeit .....	445 f.
Verbandskompetenz .....	26, 202
Vereinsklage .....	402
Verfahren .....	18, 50
Verfahren über die einheitliche Stelle .....	34
Verfahrensfehler .....	49, 449
Verfahrensgegenstand .....	473
Verfahrensrechtliche Folgen .....	10
Verfahrensregeln .....	35
Verfahrensverstoß .....	317
Verfügungsgewalt .....	396
Verhältnismäßigkeit .....	58, 66, 242
Verkehrszeichen .....	342
Vermerke .....	549
Verpflichtungsklage .....	527, 529
Verpflichtungswiderspruch .....	292, 316
erfolgreicher .....	488 f.
teilweise erfolgreicher .....	491
Versagung .....	94
Verschulden .....	514
Verständlichkeit .....	144
Vertrauensschutz	
Ausschluss .....	192 f.
Vertrauensschutzgesichtspunkte .....	189
Verwaltungsbehördlicher Erstbescheid .....	128 ff.
Verwaltungsbehördliche Klausur .....	82
Verwaltungsbehördliches Verfahren .....	3
Verwaltungsentscheidung .....	4
Verwaltungsinterne Maßnahmen .....	290
Verwaltungskosten .....	494, 499
Verwaltungskostenentscheidung .....	528
Tenor .....	498
Verwaltungspetition .....	164 ff., 176
Verwaltungspraxis .....	69
Verwaltungsprivatrecht .....	169
Verwaltungsprozess .....	456, 515
Verwaltungsrechtliche	
Streitigkeit .....	278, 307, 400, 430, 460
Verwaltungsrechtsweg .....	168
Verwaltungstätigkeit .....	200
Verwaltungsträger .....	25
Verwaltungsverfahren .....	31
Verwaltungsvollstreckung	
Maßnahmen .....	123
Verwaltungsvorschriften .....	129
Verwerfungsbefugnis .....	458
Verwerfungskompetenz .....	559
Verwerfungsmonopol .....	223
Verwirklichungshemmung .....	97
Verwirkung .....	400 ff., 410
Verzicht .....	441 f.
Verzicht auf Abwehrrechte .....	411
Verzinsung .....	520
Volksfeste .....	68
Volksvertretung .....	164
Vollmachtsmissbrauch .....	172
Vollstreckungstitel .....	523
Vollzugsinteresse .....	106, 117, 530 f.

Vorbehalt des Gesetzes .....	18, 209, 248	Widerspruchsinteresse .....	311, 435
Vorbelastung .....	93	Widerspruchsschreiben .....	319
Vorbereitendes Gutachten .....	119	Widerspruchsverfahren .....	5 ff., 49, 194, 276, 501
Vorlagebericht .....	5, 565 ff.	Abschluss .....	553
Vorverfahren .....	277	Aussetzung .....	458
Kosten .....	493 ff.	Widerspruchsverfahren	
VwZG des Bundes .....	158	im Beamtenrecht .....	299
<b>Waffengleichheit</b> .....	518	Widmung .....	155, 234
Wahlrecht .....	239	Widmungserweiterung .....	233
Wahrscheinlichkeitsmaßstab .....	251	Wiedereinsetzung in den	
Werbeausleger .....	306 ff.	vorigen Stand .....	325, 412 ff.
Wesentliche Entscheidung .....	19	Antragsfrist .....	425
Wesentlichkeitstheorie .....	19	Voraussetzungen .....	413 ff.
Widerruf .....	179, 471	Wiedereinsetzungsantrag .....	424
Widerruf für die Vergangenheit .....	183	Wiederkaufsrecht .....	172
Widerruf nach § 49 VwVfG .....	179 ff.	Wirklichkeitsmaßstab .....	251
Widerrufsgünde .....	181	<b>Zahlungsaufforderung</b> .....	121
Widerrufsvorbehalt .....	75	Zeichensetzung .....	144
Widerspruch .....	256 ff.	Zitiergebot .....	227
Entbehrlichkeit .....	305	Zulässigkeit des Aussetzungsantrags .....	121
erfolgloser .....	482 ff.	Zurückbehaltungsrecht .....	287
Form .....	319 ff.	Zuständigkeit .....	18, 25, 50
Frist .....	431 ff.	instanzielle .....	29
Prüfungsmaßstab .....	445 ff.	örtliche .....	30
Statthaftigkeit .....	280 ff.	sachliche .....	25, 30
Unbegründetheit .....	483 f.	Zuständigkeit der Widerspruchs-	
Unstatthaftigkeit .....	297 ff.	behörde .....	120, 532
Unzulässigkeit .....	482	Zuständigkeit des Landrats .....	83
vorbeugender .....	282	Zuständigkeitsprüfung .....	30
Zulässigkeit .....	307 ff., 400, 460, 536 f.	Zustellung .....	157 ff.
Zuständigkeit .....	265 ff.	auf elektronischem Wege .....	384
Widerspruchsausschüsse .....	273	durch Behörde .....	356 ff.
Widerspruchsbefugnis .....	313 ff., 400, 430, 460	durch die Post .....	346 ff.
Widerspruchsbehörde .....	120, 257, 265 ff., 271,	Fehler .....	397
..... 306, 459, 477, 496, 552, 556		im Ausland .....	361
Untätigkeit .....	295	Urkunde .....	346, 395
Widerspruchsbescheid .....	5, 128, 276, 296, 299,	Wahlrecht der Behörde .....	160
..... 459, 480 ff., 493, 554 ff.		Zuziehung eines Bevollmächtigten .....	515 ff.
Begründung .....	532 ff.	Zwangsgeld .....	137
Form .....	545 f.	Zwangsmittel .....	136, 145
Tenor .....	481 ff.	Zweckmäßigkeit .....	318, 451
Zeitpunkt des Erlasses .....	461	Zweckmäßigkeitserwägungen .....	541
Widerspruchsbezogene Gründe .....	195	Zweckmäßigkeitskontrolle .....	464
Widerspruchsfrist .....	322 ff., 368 ff., 378, 401, 460	Zweckwidrigkeit .....	313
Widerspruchsführer .....	446, 499, 507	Zwischenstellung .....	62

---